



12. Deutscher Nahverkehrstag 2018 in Koblenz

Aussteller-Informationen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aussteller des 12. Deutschen Nahverkehrstags vom 24. bis 26. April 2018 in Koblenz

1. Maßgebliche Bedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, im Folgenden Veranstalter genannt, und dem Aussteller im Rahmen des 12. Deutschen Nahverkehrstags vom 24. bis 26. April 2018 in der Rhein-Mosel-Halle in Koblenz.

Ausstellungsorganisation:
Valentum Kommunikation GmbH
Kongressorganisation
Bischof-von-Henle-Str. 2b
93051 Regensburg

2. Veranstaltungszeiten/Messebetrieb

Der 12. Deutsche Nahverkehrstag findet vom 24. bis 26. April 2018 in der Rhein-Mosel-Halle in Koblenz statt. Die Veranstaltungszeiten lauten wie folgt:

Montag, 23.4.2018

Aufbau der Messestände von 12:00 bis 20:00 Uhr

Dienstag, 24.4.2018

Aufbau der Messestände von 08:00 bis 10:00 Uhr

Messebesuch und Kongressprogramm von 10:30 bis 18:30 Uhr

Mittwoch, 25.4.2018

Messebesuch und Kongressprogramm von 08:30 bis 18:30 Uhr

Donnerstag, 26.4.2018

Messebesuch und Kongressprogramm von 08:30 bis 14:30 Uhr

Abbau der Messestände von 14:30 bis 24:00 Uhr

3. Standanmeldung

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars erkennt der Aussteller die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbindlich an und steht dafür ein, dass diese auch von seinen Erfüllungsgehilfen eingehalten werden.

Der Aussteller gibt sein Einverständnis dazu, dass seine Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung vom Veranstalter elektronisch gespeichert werden und an im Zusammenhang mit der Ausstellung stehende Dienstleistungspartner vom Veranstalter weitergegeben werden können.

4. Teilnahmebestätigung

Erst mit der Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter entsteht ein Ausstellungsvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter. Der Veranstalter behält sich in begründeten Einzelfällen oder bei besonderen Umständen vor, einzelnen Anbietern die Teilnahme an der Veranstaltung zu verwehren.

5. Entgelte, Zahlungsbedingungen

Alle nachstehend genannten Preise sind Nettopreise, die sich um den Betrag der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhöhen.

Beteiligungspreis:

Die Grundpreise gelten für die gesamte Messe, inkl. Strom, Beratung und Service durch den Veranstalter ohne Messebau und Sonstiges.

Atrium im Erdgeschoss - 330 EUR pro m²

Lahnsaal im Erdgeschoss - 285 EUR pro m²

Galerie (Foyerzugang) im Galeriegeschoss - 285 EUR pro m²

Galerie im Galeriegeschoss - 255 EUR pro m²

Da Vorsprünge, Säulen, Träger, Installationsanschlüsse und Ähnliches nicht berücksichtigt werden können, muss jeder angefangene Quadratmeter voll berechnet werden. Das Entgelt für Vermietung, Auf- und Abbau zusätzlicher Wände wird mit dem technischen Bestellschein bekannt gegeben.

Mit Erhalt der Teilnahmebestätigung werden die Standmieten in Rechnung gestellt und sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ohne Skontoabzug zu begleichen. Bei Zahlungsverzug wird seitens des Veranstalters ein automatisiertes Mahnverfahren über die Landeskasse Koblenz eingeleitet. Der Veranstalter behält sich in diesen Fällen vor, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Stornierung/Kündigung

Stornierungen/Kündigungen von verbindlichen Ausstellungsanmeldungen müssen zur Erlangung einer Rechtskraft schriftlich bei der Ausstellungsorganisation eingehen.

Bei Stornierung/Kündigung bis sechs Wochen vor Kongressbeginn (13.3.2018) werden 50 % des Rechnungsbetrages fällig.

Bei Stornierung/Kündigung nach der sechsten Woche vor Kongressbeginn werden die Standgebühren und Nebenkosten in voller Höhe fällig, sofern der Veranstalter den Platz nicht erneut vermieten kann. Auf die teilweise Stornierung findet die Regelung sinngemäß Anwendung.

7. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Nachfrage der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche, technischer Anforderungen und konzeptioneller Belange des Veranstalters. Auf die örtlichen Standwünsche der Ausstellerfirmen wird der Veranstalter gerne versuchen einzugehen, sofern dies möglich ist. Dem Aussteller kann jedoch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche eingeräumt werden. In Einzelfällen können die Lage der Ausstellungsfläche und die Besetzung der angrenzenden Stände, wenn dies die Änderungen in der Gesamtplanung erfordern, vom Veranstalter auch noch nach Versand der Standzuteilung geändert werden. Diese Änderungen können dann keine Minderungsansprüche begründen. Eine Kündigung/Stornierung ist nur nach Maßgabe der Ziffer 6 möglich.

8. Standmaterial

Alle verwendeten Materialien müssen den sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechend schwer entflammbar sein. Es gelten insoweit auch die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rhein-Mosel-Halle in Koblenz“, die auf der Webseite zum 12. Deutschen Nahverkehrstag (www.deutschernahverkehrstag.de) zum Download erhältlich sind. An Wänden, Säulen, Decken usw. dürfen gemäß dem Regelwerk des Hallenbetreibers Standwände, Plakate, Schilder o.ä. nicht mit Nägeln, Schrauben, Klebeband oder Klebstoff befestigt werden. Die Standplätze sind nach der Ausstellung in einwandfreiem und besenreinem Zustand zu hinterlassen. Für alle durch den Aussteller angerichteten Schäden haftet der Aussteller.

9. Ausstellungsflächen, Standgrenzen

Die gemietete Standfläche wird vor Aufbaubeginn vom Veranstalter gekennzeichnet. Ein Überschreiten der Standgrenzen ist im Interesse der anderen Aussteller, der Sicherheit und der Gewährleistung der Verkehrswege nicht zulässig. Geringfügige Abweichungen von der Standflächenbuchung können keinen Minderungsanspruch oder eine Nachberechnung begründen. Pfeiler und andere Einschränkungen der Nutzbarkeit gehören zur gemieteten Fläche und können ebenfalls keine Minderungsansprüche begründen. Reklamationen müssen dem Veranstalter unverzüglich mitgeteilt werden. Weder der Veranstalter noch die Ausstellungsorganisation übernehmen die Haftung für die Richtigkeit der Pläne, die von Seiten des Veranstaltungsortes, der Rhein-Mosel-Halle in Koblenz, der Standplanung zugrunde gelegt werden.

10. Auf- und Abbautermine

Aufbau

Mit dem Aufbau kann am Montag, 23.4.2018 ab 12:00 Uhr begonnen werden. Alle Aufbauarbeiten müssen jedoch bis Dienstag, 24.4.2018 um 10:00 Uhr beendet sein. Sollte dieser Zeitrahmen für Ihren Standaufbau nicht ausreichen, bitten wir Sie um Rücksprache mit dem Veranstalter.

Abbau

Der Abbau ist am Donnerstag, 26.4.2018 bis 24:00 Uhr vorgesehen und darf nicht vor 14:30 Uhr beginnen. Die Abbauzeit darf nicht überschritten werden. Bitte leiten Sie daher die Abbauarbeiten termingerecht ein, damit Verzögerungen unbedingt vermieden werden.

Fahrzeuge können Sie am zum Auf- und Abbau auf den Vorplatz der Rhein-Mosel-Halle einfahren.

Falls nicht vollständig abgebaute Stände, restliche Standbauteile oder nicht mehr benötigtes Verpackungsmaterial vorzufinden sind, werden diese gemäß den Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen der Rhein-Mosel-Halle auf Kosten des Standinhabers entfernt. Der Veranstalter haftet hierbei nicht für leichte Fahrlässigkeit, Verlust oder Beschädigung.

11. Bauhöhe

Aufgrund der einheitlichen Aufbauhöhe, ist es nicht möglich den Messestand über 2,50 m hoch zu bauen. Höhere Standbauten sind in einigen Bereichen möglich, aber bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter bzw. durch die Ausstellungsorganisatoren.

12. Bodenbeschaffenheit

Die Befestigung von Materialien auf den Fußböden ist nur insofern möglich, dass die verwendeten Materialien rückstandslos vom Aussteller wieder entfernbar sind. Dies darf nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Ausstellungsorganisation erfolgen.

Das Freigelände besteht aus einer gepflasterten Hartfläche.

13. Bezug des Ausstellungsstandes

Alle Stände müssen zu den in Punkt 10 genannten Zeiten bezogen sein. Sobald Sie mit dem Aufbau Ihres Standes begonnen haben, bitten wir Sie, dies für die Ausstellungsleitung erkennbar zu machen. Bitte verständigen Sie umgehend die Ausstellungsleitung, falls Sie an einem rechtzeitigen Aufbau verhindert sind und somit verspätet eintreffen werden. Alle bis zum genannten Termin nicht erkennbar bezogenen Stände werden zur Vermeidung eines optisch nicht ansprechenden Eindrucks auf Kosten des Ausstellers hergerichtet und dekoriert.

14. Wiederherstellung der Ausstellungsflächen

Die Ausstellungsflächen in den Hallen müssen nach Beendigung der Ausstellung gemäß Ziffer 21 (siehe unten) so verlassen werden, wie sie übernommen wurden. Falls die Hartfläche, der Hallenfußboden, Trennwände, Blenden, Balken, Verkleidung etc. beschädigt wird oder sonstige Schäden aufkommen, werden diese dem Aussteller oder dessen Beauftragten, der den Schaden verursacht hat, zur Last gelegt. Ebenfalls muss der Aussteller oder dessen Beauftragter, sofern dieser für den Schaden verantwortlich ist, die Kosten zur Wiederherstellung übernehmen.

15. Versand der Ausstellungsgüter

Postsendungen können am 23.4.2018 ab 12:00 Uhr entgegen genommen werden und müssen in folgender Weise adressiert werden:

Firma/Aussteller:

Stand. Nr.:

12. Deutscher Nahverkehrstag

Rhein-Mosel-Halle Koblenz | Julius-Wegeler-Straße 4 | 56068 Koblenz

Die Ausstellungsleitung nimmt keine Lieferungen entgegen. Somit ist für entsprechende Annahmen durch das Aussteller- bzw. Standpersonal Sorge zu tragen.

16. Aufbaurichtlinien

Die Standmiete umfasst nicht die Bereitstellung und Miete von Kojenwänden (Rück- und Trennwände) und sonstigem Mobiliar. Grundsätzlich bitten wir Sie, keine Stellwände als Standbegrenzungen aufzustellen. Die Elektroanlagen innerhalb der Stände können nur dann an das Versorgungsnetz angeschlossen werden, wenn sie in allen Teilen den VDE-Bestimmungen entsprechen.

Für den Standaufbau hat jeder Aussteller selbst Sorge zu tragen.

Grundlage für den Standbau sind die Sonderbau-Betriebs-Verordnung (SoBeVo), die DIN und das örtliche Baurecht. Für alle Standaufbauten sind zusätzlich die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen der Rhein-Mosel-Halle in Koblenz bindend. Eine Befestigung von Materialien an Wänden ist in der Rhein-Mosel-Halle leider nicht gestattet.

Alle Stände sollten an sichtbarer Stelle mit dem Firmennamen gekennzeichnet werden. Eventuell dafür benötigte Blenden sind so anzubringen, dass sie die Standhöhe nicht überragen. Von allen Ständen mit einer Fläche von über zwölf Quadratmetern müssen aus technischen Gründen Standbauskizzen und Standbeschreibungen beim Veranstalter bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zur Genehmigung eingereicht werden.

Zusätzlich ist es dem Veranstalter vorbehalten, wenn nötig, in Einzelfällen Standaufbauten im Interesse der benachbarten Aussteller verändern zu lassen. Die Ausstellungsstände und Einrichtungen sind, wenn es sich nicht um einen gemieteten Stand handelt, von den Ausstellern selbst mitzubringen und aufzubauen.

Alle Aussteller sind verpflichtet, ihren Stand in ansprechender und sauberer Weise auszugestalten. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, bei nicht einwandfreier Gestaltung Stände auf Kosten des Ausstellers ein ansprechendes Äußeres auf dem Niveau der anderen Stände zu geben.

17. Aufenthalt für Aussteller und Beschäftigte

Die Aussteller und deren Beschäftigte können sich ab einer Stunde vor bis eine Stunde nach den Öffnungszeiten des 12. Deutschen Nahverkehrstags im Messebereich der Rhein-Mosel-Halle und dem Hallenvorfeld aufhalten. Diese Zeiten sind aus Versicherungsgründen unbedingt einzuhalten. Übernachten auf dem Ausstellungsgelände ist grundsätzlich nicht gestattet.

18. Aussteller-Ausweise

Die Ausweise sind ab Montag, 23.4.2018, gültig und werden vorab zugesandt. Sie werden auf den jeweiligen Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar.

Die Standmiete ist rechtzeitig und in voller Höhe zu bezahlen, denn nur dann kann die rechtzeitige Ausgabe der Aussteller-Ausweise gewährleistet werden. Die auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermine und Fristen sind zu beachten. Zu Zahlungsverzug wird auf die Aussagen unter Punkt 5 verwiesen.

Aussteller, die eine Standgröße ab 10 m² gebucht haben, erhalten pro angefangene 10 m² einen zusätzlichen Ausstellerausweis.

Die Ausstellerausweise berechtigen zum Besuch aller Kongressveranstaltungen inkl. des Treffabends. Es können höchstens zehn Aussteller-Ausweise je Stand zur Verfügung gestellt werden.

19. Gäste-Ausweise

Gerne können Sie Gäste einladen und sie auf die Rechnung des Ausstellers verbuchen.

Die Kosten für die Gäste-Teilnahme sind folgendermaßen veranschlagt:

Gesamter Kongress: 169 EUR zzgl. MwSt.

Gesamter Kongress mit Abendveranstaltung: 218 EUR zzgl. MwSt.

Es besteht die Möglichkeit, für die Aussteller und ihre Gäste im Rahmen der Abendveranstaltung einen gemeinsamen Tisch zu reservieren. Die Anzahl benötigter Plätze ist der Ausstellungsleitung bis zum 4.4.2018 mitzuteilen.

20. Betreten, Fahrverkehr und Parken im Ausstellungsgelände

Das Befahren des Vorplatzes der Rhein-Mosel-Halle während der Veranstaltung ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, 23.4.2018 ab 12:00 Uhr

Dienstag, 24.4.2018 bis 09:30 Uhr

Während der Auf- und Abbauphase dürfen Fahrzeuge nur zum Be- und Entladen anfahren. Eine LKW-Anlieferungszone ist vorhanden. Aufgrund des begrenzt zur Verfügung stehenden Raumes werden Aussteller gebeten, die Fahrzeuge unmittelbar nach Beendigung dieser Tätigkeit außerhalb des Geländes abzustellen. Das Parken auf dem Vorplatz der Messehalle ist nicht gestattet. Falls es doch zu Fällen widerrechtlichen Parkens kommt, können die Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.

Das Befahren der Halle mit PKW und LKW ist nicht möglich. Allerdings ist das Befahren der Halle mit Gabelstaplern erlaubt, sofern die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

Parkmöglichkeiten

Parkmöglichkeiten für Aussteller und Besucher bieten öffentliche Parkplätze, die rund um die Rhein-Mosel-Halle vorhanden sind sowie das Parkhaus der „Rhein-Mosel-Halle“.

Preise:

20 EUR Tageskarte

1,50 EUR je angefangener Stunde

21. Feuersicherungs- und Arbeitsschutzbestimmungen, Sicherheitsvorschriften

Die in den „Allgemeinen Ausstellungsbedingungen“ der Rhein-Mosel-Halle festgelegten Feuerschutz- und Unfallverhütungs-vorschriften sind unbedingt einzuhalten. Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen aufgestellten Maschinen, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungs-vorschriften entsprechen.

Alle geltenden Vorschriften müssen beachtet werden. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln und Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich bleiben.

Während der Ausstellung und des Auf- und Abbaus ist auf die Einhaltung aller polizeilichen und sonstiger behördlichen Vorschriften zu achten. Sollte wegen Verstoßes gegen diese Vorschriften die Teilnahme an der Veranstaltung nicht genehmigt werden oder vor Beendigung der Veranstaltung ein Standabbau erforderlich sein, so kann dem Aussteller daraus keinerlei Anspruch auf Kostenrückerstattungen gegenüber dem Veranstalter eingeräumt werden.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Abänderungen offensichtlich unzureichender Standaufbauten oder die Entfernung solcher Stände, die sich als ungeeignet, belästigend oder gefährdend erweisen, zu verlangen. Alle Standbauteile/Materialien müssen schwer entflammbar sein. Stoffdecken und Deckenkonstruktionen müssen so beschaffen sein, dass sie die vorhandene Sprinkleranlage in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen.

23. Versicherung

Es wird allen Ausstellern empfohlen, vor Beginn der Veranstaltung eine allgemeine Haftpflichtversicherung sowie ggf. eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung der Ausstellungsstücke während des Auf- und Abbaus, der Laufzeit der Ausstellung und des Transportes abzuschließen. Ebenfalls wird den Ausstellern der Abschluss einer eigenen Unfall- und Diebstahlversicherung empfohlen.

24. Haftung

Außerhalb der Messezeiten ist ein Wachdienst vorhanden. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung sowohl für Diebstahl als auch für Verletzungen von Personen während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung. Ebenso wird keine Haftung übernommen für Verluste oder Schäden, die durch Störungen in der Zuführung der Elektroanschlüsse entstehen.

Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch die Verwendung und Präsentation seiner Standbauelemente, Objekte und Exponate entsteht. Ebenfalls haftet der Aussteller für durch sein Personal oder von seinen beauftragten Firmen entstandene Schäden.

25. Reinigung

Die allgemeine Hallenreinigung erfolgt im Auftrag des Veranstalters. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Die Standreinigung muss täglich nach Ausstellungsende vorgenommen werden. Kleinere Abfälle können in Behältern oder Verpackungen bzw. geeigneten Gefäßen abends nach Schließung in den Gängen abgestellt werden. Größere Mengen von Abfällen, insbesondere Verpackungen und Ähnliches, sind vom Aussteller vor Messebeginn selbst zu entsorgen.

Es wird darum gebeten, den Stand rechtzeitig zu reinigen, da die Aussteller selbst ansonsten für die zusätzlichen Kosten, die der Ausstellungsleitung entstehen, aufkommen müssen.

26. Ausstellungsgut

Das Zeigen und/oder Vorführen von nicht bei der Anmeldung aufgeführtem Ausstellungsgut kann gegebenenfalls eingeschränkt bzw. untersagt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung von Geräten, Instrumenten etc., die durch Geräusche, Gerüche und ähnliches Nachbarstände belästigen können, eingeschränkt bzw. untersagt werden können.

27. Kundenwerbung

Das Verteilen oder Auslegen von Prospektmaterial, Flyern, Broschüren o.ä. ist auf der eigenen Standfläche gestattet. Daneben können Aussteller ihre Give-Aways und Informationen in die Kongresstasche bei- und/oder auf einem Informationstisch auslegen. Informationen hierzu erteilt die Veranstaltungsorganisation.

Werbung durch Lautsprecher oder andere akustische Geräte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ausstellungsleitung zulässig und kann nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt bzw. untersagt werden.

Der Verkauf von Ausstellungsstücken und die Abgabe von Mustern gegen Entgelt sind gestattet.

28. Bild- und Tonaufnahmen, Tonwiedergabe

Bild- und Tonaufnahmen bzw. Übertragungen des Ausstellers oder Dritter bedürfen der Zustimmung des Veranstalters, sofern diese nicht nur den eigenen Standbereich des Ausstellers betreffen. Der Veranstalter und die Rhein-Mosel-Halle sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen und den Ausstellungsgegenständen anfertigen zu lassen und für die Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller Einwendungen dagegen erheben kann.

Falls in den Ausstellungsständen Musikdarbietungen unter Verwendung von CD's, Tonbändern etc. erfolgen, sind die Wiedergaberechte und, falls Tonbänder verwendet werden, auch die Vervielfältigungsrechte von der GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte – in Wiesbaden zu erwerben. Wir empfehlen, die Genehmigung vorab unter folgender Anschrift einzuholen: *GEMA, Postfach 2680, 65016 Wiesbaden, Telefon 0611/79 05-0*

29. Untervermietung

Das Austauschen von Ausstellungsgegenständen sowie die Untervermietung von Teilflächen an Dritte sind ohne Zustimmung der Ausstellungsleitung nicht gestattet.

30. Rauchen

In den Hallen besteht ein absolutes Rauchverbot.

31. Presse-Information

Der Veranstalter informiert die Tages- und Fachpresse laufend über die Ausstellung. Falls Aussteller Neuheiten oder Weiterentwicklungen zeigen, können diese dem Veranstalter gerne nähere Informationen dazu zukommen lassen. Eventuelle Sperrvermerke sind deutlich zu kennzeichnen.

32. Sonstige Bestimmungen

Die Rhein-Mosel-Halle besitzt das Hausrecht in allen Raumbereichen. Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so können hieraus dem Aussteller keine Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter eingeräumt werden.

Sollte die Tagung aus irgendeinem Grund eingeschränkt oder abgesagt werden müssen, ergeben sich daraus keine Ansprüche gegen den Veranstalter. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf kurzfristig notwendig werdende Änderungen bei der Standabmessung, Platzierung oder Ähnlichem. Die bereits entrichteten Gebühren des Ausstellers werden bei Ausfall selbstverständlich zurückerstattet. Sollten behördliche Genehmigungen notwendig sein, so sind diese grundsätzlich vom Aussteller einzuholen.

33. Nebenabreden

Nebenabreden vom Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt sind.

34. Schlussbestimmungen

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verfallen innerhalb von sechs Monaten nach Veranstaltungsende am 26.4.2018, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Sind einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen unwirksam, ist die Gültigkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die unwirksamen Bedingungen sind in Schriftform so zu ändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller gilt deutsches Recht – auch wenn der Aussteller seinen Geschäftssitz im Ausland innehat. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Mainz.

Für alle erforderlichen Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.
Kongressbüro 12. Deutscher Nahverkehrstag 2018
Valentum Kommunikation GmbH